



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2187

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0351/LV

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Latvia) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20242187.DE

1. MSG 201 IND 2024 0351 LV DE 02-10-2024 16-08-2024 LV ANSWER 02-10-2024

2. Latvia

3A. Ekonomikas ministrija

3B. Veselības ministrija

4. 2024/0351/LV - C51A - Getränke

5.

6. Die zuständige Behörde (Gesundheitsministerium) beantwortet folgende Fragen der Europäischen Kommission:

1. Die lettischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen. Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gilt, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Lettland tätig sind;

Ja, der notifizierte Entwurf würde für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die Einzelhandelsdienstleistungen für alkoholische Getränke im Wege eines Fernabsatzvertrags über eine mobile Anwendung oder Website für in Lettland ansässige Personen erbringen, insbesondere Lieferungen alkoholischer Getränke, die im Rahmen eines Fernabsatzvertrags über eine mobile Anwendung oder Website im Hoheitsgebiet Lettlands erworben werden.

b) welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;

Die Anbieter solcher Dienstleistungen sind bereits verpflichtet, die in Artikel 6.1 des Gesetzes über die Handhabung von alkoholischen Getränken festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Zusätzlich zu den bestehenden Verpflichtungen werden die Dienstleister nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen verpflichtet, die Einhaltung der Fristen für die Lieferung alkoholischer Getränke sicherzustellen, d. h. die Lieferung alkoholischer Getränke, die im Rahmen eines Fernabsatzvertrags (mobile Anwendung oder Website) an den Endverbraucher in Lettland bestellt werden, darf nicht früher als sechs Stunden nach der Bestellung erfolgen, wobei die zeitlichen Beschränkungen für den Verkauf alkoholischer Getränke in Lettland einzuhalten sind. Derzeit ist die Lieferung alkoholischer Getränke zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr verboten. Sobald die neuen Vorschriften in Kraft sind, ist es verboten, alkoholische Getränke montags bis samstags vor 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und sonntags vor 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr an den Endverbraucher abzugeben.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

c) ob die lettischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Ermittlung wäre;

Seit 2020 ist der Verkauf alkoholischer Getränke im Fernabsatz in Lettland erlaubt, und ein Dienstleister, der in einem der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums registriert ist und die rechtlichen Anforderungen des jeweiligen koordinierten Gebiets des jeweiligen Landes erfüllt, ist berechtigt, Dienstleistungen der Informationsgesellschaft im koordinierten Gebiet in Lettland frei zu erbringen. So sieht Artikel 6.1 des Gesetzes über die Handhabung von alkoholischen Getränken ab 2020 vor, dass die Wirtschaftsteilnehmer für den Einzelhandelsverkauf alkoholischer Getränke im Wege von Fernabsatzverträgen über eine Website oder eine mobile Anwendung im Hoheitsgebiet Lettlands oder für die Lagerung von Alkohol in Lagern eine von der staatlichen Finanzverwaltung ausgestellte Sondergenehmigung (Lizenz) einholen müssen, um die Dienstleister zu identifizieren. Diese Anforderung gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Ländern, die alkoholische Getränke im Hoheitsgebiet Lettlands im Wege von Fernabsatzverträgen über mobile Anwendungen oder Websites verkaufen möchten, auch sie müssen eine Sondergenehmigung (Lizenz) erhalten. Informationsdienstleister aus anderen Mitgliedstaaten (d. h. Anbieter von Kurierdiensten oder Postdiensten) müssen bei der Erbringung der Postdienste im Postbetreiberregister eingetragen sein. Ist ein Unternehmen im Hoheitsgebiet Lettlands an der Lebensmittelkette beteiligt, einschließlich der Lagerung oder des Transports alkoholischer Getränke, ist das Unternehmen oder der Dienstleister verpflichtet, sich beim Lebensmittel- und Veterinärdienst als Lebensmittelunternehmen registrieren zu lassen. Daher unterliegen die Anbieter von Zustelldiensten der Rechtshoheit Lettlands und können ermittelt werden.

Gleichzeitig führt die lettische Staatspolizei seit 2023 Testkäufe durch, die online oder über andere Fernkommunikationsmittel getätigt wurden, wodurch die Bedingungen für den Einzelhandel und die Lieferung alkoholischer Getränke kontrolliert werden. Die im Gesetz über die Handhabung alkoholischer Getränke vorgesehene Sanktion für die unerlaubte Lieferung alkoholischer Getränke gilt sowohl für die juristische Person als auch für den Angestellten der juristischen Person – Kurier- oder sonstiges Zustellpersonal.

d) Wie beabsichtigen die lettischen Behörden, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, insbesondere im Lichte des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-376/22?

Maßnahmen, mit denen die Abgabe alkoholischer Getränke zeitlich begrenzt wird und die auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit abzielen, gelten nur für bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft, die alkoholische Getränke im Einzelhandel über eine Website oder mobile Anwendung verkaufen.

Die Begrenzung der Lieferfristen für alkoholische Getränke und die damit einhergehenden Beschränkungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind notwendig, um die Auswirkungen von impulsiven Alkoholkäufen und der raschen Lieferung von Alkohol an den Endverbraucher auf den Alkoholkonsum und die dadurch verursachten Folgen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit abzumildern. Gemäß den Empfehlungen der WHO sind die Beschränkung der physischen Verfügbarkeit alkoholischer Getränke, einschließlich Beschränkungen des Verkaufs und der Lieferfristen, kosteneffiziente Maßnahmen zur Verringerung des Alkoholkonsums, einschließlich des riskanten Alkoholkonsums und der damit verbundenen gesellschaftlichen Risiken.

Wie bereits in der Mitteilung über die Entwürfe technischer Vorschriften dargelegt, ist der Alkoholkonsum in Lettland sowohl unter den Ländern der Europäischen Union als auch der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am höchsten. Der riskante Alkoholkonsum bei der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist ebenfalls relativ hoch (40 %) und liegt über dem Durchschnitt der europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (30,4 %). Gleichzeitig verursacht der Alkoholkonsum in Lettland erhebliche monetäre Kosten, die in einer 2023 in Lettland durchgeführten Studie auf 1,3 % bis 1,8 % des BIP geschätzt werden, was etwa doppelt so hoch ist wie das Einkommen aus Verbrauchsteuern auf Alkohol.

In Bezug auf die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG, wonach die Mitgliedstaaten, die von diesen Anforderungen betroffen sein könnten und deren Diensteanbieter alkoholische Getränke in weniger als sechs Stunden in Grenzgebiete liefern könnten, unterrichtet werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass die lettischen Behörden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Billigung des Gesetzentwurfs durch die Saeima über die neuen Bedingungen für die Lieferung alkoholischer Getränke, die online oder über eine mobile Anwendung erworben werden, unterrichten werden.

2. Die Kommissionsdienststellen möchten weitere Informationen darüber erhalten, ob die Bestimmungen des notifizierten



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Entwurfs, insbesondere die Bestimmungen der Nummern 3, 5 und 7, für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten sollen. Falls ja, würden die Dienststellen der Kommission eine Klarstellung zu folgenden Punkten begrüßen:

- a) das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 im Hinblick auf ihre maximale Harmonisierungswirkung;
- b) die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, die sich aus dem notifizierten Entwurf ergeben;

Die Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen, die sich aus dem notifizierten Entwurf ergeben, gelten für die Vermittlungsdienste, die Speditionsdienste erbringen, d. h. die Lieferung alkoholischer Getränke an Privatpersonen. Der Speditionsdienstleister sollte sicherstellen, dass die Fristen für die Lieferung alkoholischer Getränke eingehalten werden, d. h. die Lieferung alkoholischer Getränke, die über eine mobile Anwendung oder Website bestellt werden, an den Endverbraucher darf nicht früher als sechs Stunden nach der Bestellung erfolgen, vorbehaltlich der zeitlichen Beschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke in Lettland. Derzeit ist es verboten, alkoholische Getränke zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr zu liefern. Sobald der Gesetzentwurf in Kraft tritt, ist es verboten, alkoholische Getränke von Montag bis Samstag vor 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie sonntags vor 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr zu liefern.

3. Die lettischen Behörden werden gebeten klarzustellen, ob die Änderungen in Nummer 5 des notifizierten Entwurfs zur Ergänzung von Artikel 11 und zum Verbot der Werbung für Preise und Preisnachlässe für alkoholische Getränke auf „Websites und Online-Plattformen“ für Video-Sharing-Plattform-Dienste im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste gelten.

Die Werbebeschränkungen, die die Werbung für Preise und Preisnachlässe für alkoholische Getränke im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste verbieten, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke, einschließlich des notifizierten Entwurfs einer technischen Vorschrift.

4. Falls dies bejaht wird, werden die lettischen Behörden gebeten, zu klären, ob das Verbot für Video-Sharing-Plattform-Diensteanbieter gilt, unabhängig davon, ob die betreffende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation von der Videoplattform vermarktet, verkauft oder organisiert wird.

Nicht zutreffend

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)